



Datum: 01.11.2007

Nr.: 24

Inhaltsverzeichnis

Seite

Senat:

Änderung der Ordnung des DFG-Forschungszentrums "Center of Molecular Physiologie of the Brain" (CMPB)	2729
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)	2742
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und das Studienfach Lateinische Philologie/Latein (alle Studiengänge)	2745
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs	2746

Senat:

Der Senat hat am 29.08.2007 die zweite Änderung der Ordnung des DFG-Forschungszentrums "Center of Molecular Physiologie of the Brain" (CMPB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2005 (Amtliche Mitteilungen 3/2005 S. 115), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 16.11.2005 (Amtliche Mitteilungen 1/2006 S. 44), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)). Der Stiftungsrat hat am 25.09.2007 die Änderungen genehmigt (§ 60 b Abs. 3 NHG, § 16 Abs. 10 Satz 4 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (AM 13/2004 S. 871)).

Artikel 1

Die Ordnung des DFG-Forschungszentrums "Center of Molecular Physiology of the Brain" (CMPB) wird wie folgt neu gefasst:

**Ordnung des DFG-Forschungszentrums
"Center for Molecular Physiology of the Brain"
der Universität Göttingen**

§ 1 Allgemeines

(1) ¹Das DFG-Forschungszentrum „Center for Molecular Physiology of the Brain“ (nachfolgend CMPB genannt) ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 6 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es ist Teil der Entwicklungsplanung der Universität, auf deren Grundlage gem. § 1 Abs. 3 NHG Zielvereinbarungen zwischen der Universität Göttingen und dem Land Niedersachsen geschlossen werden. ³Am CMPB sind das Max-Planck-Institut für Biophysikalische Chemie, das Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin und das Deutsche Primatenzentrum sowie die in der Anlage aufgeführten Industriepartner im Sinne von § 16 Abs. 8 GO beteiligt.

(2) ¹Innerhalb der Universität Göttingen sind die Medizinische Fakultät, die Biologische Fakultät und die Fakultät für Physik beteiligt. ²Geschäftsführende Fakultät ist die Medizinische Fakultät.

(3) Das CMPB setzt sich zum Ziel, am Wissenschaftsstandort Göttingen ein international anerkanntes Exzellenzzentrum in den Neurowissenschaften aufzubauen.

§ 2 Aufgaben

(1) Dem CMPB obliegt die Durchführung und Unterstützung hochrangiger und richtungsweisender wissenschaftlicher Arbeiten zur Erforschung molekularphysiologischer Prozesse, welche die Aufrechterhaltung einer normalen Funktion des Gehirns oder dessen pathologische Störungen bewirken.

(2) Das CMPB unterstützt Göttinger Forschungsvorhaben in den molekularphysiologischen Aspekten der Neurowissenschaften bei ihrer Entwicklung zu international sichtbaren Schwerpunkten.

(3) Das CMPB widmet sich der Förderung des nationalen und internationalen wissenschaftlichen Nachwuchses, in dem es strukturierte, forschungsorientierte Ausbildungskonzepte entwickelt, anbietet und unterstützt. In diesem Zusammenhang beteiligt sich das CMPB aktiv an den Master- und Promotionsstudiengängen "Neurowissenschaften" und "Molekulare Biologie" sowie an der Entwicklung eines Studienschwerpunktes "Biophysik" an der Universität Göttingen.

(4) ¹Das CMPB setzt sich für eine allgemein verständliche Vermittlung neurowissenschaftlicher Erkenntnisse in der Öffentlichkeit ein. ²Es unterrichtet regelmäßig über wichtige Entwicklungen in seinen Forschungsgebieten. ³Zur gezielten Förderung interessierter Schüler und zur Fortbildung von Lehrerinnen und Lehrern unterstützt es ferner das Göttinger Experimentallabor für junge Leute e.V. (XLAB) an der Universität Göttingen.

(5) ¹Das CMPB fördert den Transfer grundlagenorientierter Forschungsergebnisse hin zu medizinischen Anwendungen. ²Hierzu arbeitet es auch mit interessierten Unternehmen zusammen.

§ 3 Organisation des CMPB

(1) Das CMPB gliedert sich in Forschungsbereiche, in denen die wissenschaftlichen Arbeiten zu interdisziplinären Forschungsverbänden gebündelt werden, um international sichtbare Schwerpunkte aufzubauen.

(2) Das CMPB besitzt folgende Organe:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die Bereichskoordinatoren,
- c. die Sprecherin oder den Sprecher,
- d. den Vorstand.

(3) Zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben betreibt das CMPB ein Sekretariat.

(4) Wird ein Forschungsbereich, z.B. das Exzellenzcluster EXC 171 „Microscopy at the Nanometer Range“, gesondert gefördert, bleiben abweichende Bestimmungen der Zuwendung von den nachfolgenden Regelungen unberührt; dies gilt auch für das Führen zusätzlicher Bezeichnungen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im CMPB kann nur werden, wer sich mit eigenständigen, wissenschaftlichen Leistungen aktiv an den Aufgaben des CMPB beteiligt und zur Erreichung der Ziele des CMPB beiträgt.

(2) Mitglieder im CMPB sind:

- a. die im Anhang aufgeführten Gründungsmitglieder bis zum Ausscheiden,
- b. die Leiterinnen und Leiter der im CMPB durchgeführten Forschungsprojekte,
- c. das dem Zentrum zugeordnete promovierte Personal.

(3) ¹Weitere Mitglieder können auf Antrag in das CMPB aufgenommen werden. ²Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme.

(4) ¹Die Mitgliedschaft im CMPB endet, wenn ein Mitglied die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht mehr erfüllt, oder wenn es der Sprecherin oder dem Sprecher seinen Austritt

aus dem CMPB schriftlich erklärt. ²Das Entfallen der Voraussetzungen nach Abs. 1 stellt der Vorstand fest.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder des CMPB können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Forschungsaktivitäten vorlegen, die innerhalb des CMPB durchgeführt und vom CMPB unterstützt werden sollen.

(2) Mitglieder werden an der Entscheidung über die Nutzung der Fördermittel und der wissenschaftlichen Infrastruktur des CMPB beteiligt und partizipieren an den Ressourcen des CMPB gemäß den getroffenen Entscheidungen.

(3) Mitglieder sind verpflichtet, durch ihre Arbeit zu den Aufgaben des CMPB beizutragen und die Ziele des CMPB aktiv zu unterstützen.

(4) ¹ Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des CMPB, der Universität und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. ² Beim Ausscheiden oder beim Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im CMPB durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorlegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen.

(2) ¹ Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens drei Projektleitungen innerhalb von vier Wochen einberufen werden. ² Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a. Beschlussfassung über den Vorschlag des Vorstands zum Gesamtantrag und die Arbeitsberichte des CMPB an die DFG,

- b. Wahl und Abwahl der wählbaren Vorstandsmitglieder des CMPB sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter
- c. Wahl und Abwahl der Bereichsordinatorinnen oder Bereichskoordinatoren.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertretungen dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des CMPB eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt.

§ 7 Bereichskoordination

(1) ¹Jeder Forschungsbereich wird von 2 Bereichsordinatorinnen oder Bereichskoordinatoren geleitet, die von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Projekte des Forschungsbereichs gewählt werden. ²Die Bereichsordinatorinnen und Bereichskoordinatoren müssen in einem der Forschungsschwerpunkte des CMPB international ausgewiesen sein.

(2) ¹Die Bereichsordinatorinnen oder Bereichskoordinatoren organisieren die Kooperation innerhalb der Forschungsbereiche und sind verantwortlich für die Sichtbarkeit des Forschungsbereichs in der internationalen wissenschaftlichen Gemeinschaft. ²Sie fördern die Entwicklung ihres Forschungsbereichs zu eigenständigen Forschungsschwerpunkten an der Universität Göttingen.

(3) Die Bereichsordinatorinnen oder Bereichskoordinatoren fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschungsbereichen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des CMPB besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a. jeweils einer Bereichsordinatorin oder einem Bereichsordinator eines Forschungsbereichs,
- b. zusätzlich jeweils einem Mitglied des CMPB aus den am CMPB beteiligten außeruniversitären Forschungsinstitute (§ 1 Abs. 1) und Fakultäten der Universität, soweit diese nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstabe a. vertreten sind,
- c. der Sprecherin oder dem Sprecher mit doppeltem Stimmrecht.

Bereichsordinatorinnen und Bereichskoordinatoren, die keine Mitglieder des Vorstands sind, können beratend an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(2) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a. und b. und deren Stellvertretungen werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

(3) ¹Der Vorstand kommt mindestens vier Mal pro Jahr zusammen. ²Kann ein Mitglied an einer Vorstandssitzung nicht teilnehmen, so überträgt es ihre oder seine Stimme der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. ⁴Die Wahl bedarf nach Ablauf von zwei Jahren der Bestätigung durch die Mitglieder des CMPB. ⁵Wiederwahl ist möglich.

(4) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des CMPB. ²Er ist zuständig für alle Aufgaben des CMPB, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. ³Insbesondere

- a. bereitet er die Arbeitsberichte und den Gesamtantrag des CMPB an die Deutsche Forschungsgemeinschaft vor,
- b. leitet er die Planungen für die Gestaltung des CMPB und stimmt sie mit der Universitätsleitung ab. Entscheidungen, die Einflüsse auf Ressourcen der Universität haben, können nur im Einvernehmen mit der Universitätsleitung getroffen werden,
- c. schlägt er die Mitglieder des CMPB in Berufungskommissionen vor,
- d. gestaltet er die Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des CMPB in Form von internen Evaluationen unter Beteiligung des wissenschaftlichen Beirats,
- e. berichtet er der Universitätsleitung sowie der Dekanin oder dem Dekan der Medizinischen Fakultät mindestens einmal jährlich über die Entwicklung des CMPB,
- f. beschließt er über die Aufnahme und das Beenden von Forschungsprojekten im CMPB,
- g. berichtet er der Mitgliederversammlung regelmäßig über alle Angelegenheiten, die das CMPB betreffen.

§ 9 Sprecherin oder Sprecher

(1) ¹Die Sprecherin oder der Sprecher des CMPB sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden von den Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der hauptamtlichen Professo-

ren der Universität Göttingen, die Mitglied des Zentrums sind, für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Universitätsleitung bestellt. ²Die Wahl bzw. die Bestellung bedürfen nach Ablauf von zwei Jahren der Bestätigung durch die Vorstandsmitglieder bzw. die Universitätsleitung. ³Wiederwahl ist möglich.

(2) Die Sprecherin oder der Sprecher leitet das CMPB und vertritt seine Belange innerhalb und außerhalb der Universität.

(3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets des CMPB verantwortlich.

(4) ¹Tritt eine Sprecherin oder ein Sprecher vorzeitig zurück, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher zu wählen. ²Bis zur Wahl führt die Stellvertretung der bisherigen Sprecherin oder des bisherigen Sprechers das Amt kommissarisch weiter. ³Ist dies nicht möglich, so benennt die Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(5) ¹Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des CMPB eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Abs. 1 wählt. ²Die Universitätsleitung bestellt die Gewählte oder den Gewählten.

§ 10 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) ¹Die Organe des CMPB sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. ²Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde. ³Die Bestimmung des § 8 Abs. 4 bleibt davon unberührt.

(2) ¹Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des CMPB mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) ¹Ausnahmsweise kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ein Beschluss auch außerhalb einer Vorstandssitzung im schriftlichen Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax oder E-Mail) herbeigeführt werden. ²Ausgeschlossen hiervon sind Wahlen und Personalangelegenheiten. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Über Sitzungen der Organe des CMPB wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

(5) Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

§ 11 Berufungen

(1) Der Vorstand des CMPB kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange des CMPB berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium der Universität und dem Vorstand der Universitätsmedizin Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

(2) ¹Bei Berufungen, die vom CMPB vorfinanziert werden, stellt das CMPB ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission. ²Diese Mitglieder werden vom Vorstand des CMPB nach Rücksprache mit der beteiligten Fakultät vorgeschlagen. ³Der Berufungsvorschlag muss im Einvernehmen zwischen der beteiligten Fakultät und dem CMPB erfolgen.

§ 12 Projekte und Projektleitung

(1) Vorschläge für wissenschaftliche Projekte, die im CMPB durchgeführt werden sollen, werden von Mitgliedern des CMPB in schriftlicher Form an den Vorstand gerichtet.

(2) ¹Die vorgelegten Vorschläge werden begutachtet. ²Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. wissenschaftliche Qualität des Vorschlags,
- b. fachliche Expertise der vorschlagenden Wissenschaftler,
- c. Unterstützung eines Forschungsbereichs in den in § 7 genannten Zielen der Bereichskoordination,

d. Notwendigkeit der Unterstützung in Form von Ergänzungsausstattung.

(3) Der Vorstand entscheidet auf Grund der Ergebnisse der Begutachtung.

(4) Stellt die Ombudskommission oder die Untersuchungskommission der Universität fest, dass die Projektleitung eines im CMPB durchgeführten Projekts gegen die Richtlinien einer guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen hat, so wird dieses Projekt und die Mitgliedschaft der Projektleitung im CMPB unverzüglich beendet.

(5) Beim unvorhergesehenen Ausscheiden einer Projektleitung übernimmt der Vorstand die Verantwortung für das betroffene Projekt.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat wird vom Präsidenten der Universität Göttingen auf Vorschlag des CMPB-Vorstandes für die Dauer einer Förderperiode bestellt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat soll sich aus externen, international anerkannten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zusammensetzen, die auf den Forschungsgebieten des CMPB oder auf verwandten Forschungsgebieten tätig sind.

(3) ¹Der wissenschaftliche Beirat berät die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät und die Sprecherin oder den Sprecher des CMPB. ²Die Sprecherin oder der Sprecher informiert die Mitglieder des CMPB.

(4) Der wissenschaftliche Beirat ist an der Ausgestaltung interner Evaluationsverfahren zu beteiligen.

§ 14 Evaluation

¹Das CMPB wird regelmäßig durch die DFG evaluiert. ²Diese Evaluation ersetzt eine Evaluation durch den wissenschaftlichen Beirat. ³Das Ergebnis der Evaluation ist den beteiligten Einrichtungen mitzuteilen. ⁴Innerhalb der Universität Göttingen wird das Ergebnis der Evaluation nach Satz 1 durch das Präsidium dem Zentrumsvorstand, den Trägerfakultäten und dem

Senat bekannt gegeben; die Rechte des Vorstands der Universitätsmedizin bleiben davon unberührt.

§ 15 Publikationstätigkeit

(1) ¹Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CMPB gewonnenen Ergebnisse werden in geeigneter Form veröffentlicht. ²Solche Veröffentlichungen nennen neben ihrer Einrichtungsadresse als Adresse „ DFG-Research Center for Molecular Physiology of the Brain“ und/oder tragen den Vermerk "Supported by Deutsche Forschungsgemeinschaft through the DFG-Research Center for Molecular Physiology of the Brain".

(2) Eine regelmäßige Berichterstattung über die wissenschaftliche Arbeit des CMPB erfolgt außerdem auf den Berichtskolloquien und gemäß den Vorgaben der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Anlage gemäß § 1 der Ordnung des DFG-Forschungszentrums „Center for Molecular Physiology of the Brain“ der Universität Göttingen

Am CMPB beteiligte außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

1. Deutsches Primatenzentrum, Kellnerweg 4, 37077 Göttingen

Abt. Neurologie

2. Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie, Am Fassberg 11, 37077 Göttingen

a) Abt. Membranbiophysik,

b) Abt. Molekulare Biologie,

c) Abt. Molekulare Zellbiologie,

d) Abt. NanoBiophotonik,

e) Abt. Neurobiologie,

f) Abt. NMR-basierte Strukturbiologie,

g) Biomedizinische NMR Forschungs GmbH am MPI bpC.

**3. Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin, Hermann-Rein-Str. 3,
37075 Göttingen**

a) Abt. Molekulare Neurobiologie,

b) Abt. Neurogenetik,

c) Abt. Molekulare Biologie neuronaler Signale.

**4. XLAB - Göttinger Experimentallabor für junge Leute e.V., Goldschmidtstr. 1,
37077 Göttingen**

Anlage gemäß § 4 Absatz 2 der Ordnung des DFG-Forschungszentrums „Center for Molecular Physiology of the Brain“ der Universität Göttingen

CMPB Gründungsmitglieder

Universität Göttingen:

Prof. Dr. Mathias Bähr, Abteilung Neurologie
Prof. Dr. Gerhard Braus, Abteilung Molekulare Mikrobiologie
Dr. Nicole Dünker, Abteilung Neuroanatomie
Prof. Dr. Dr. Hannelore Ehrenreich, Abteilung Neurologie
Prof. Dr. Wolfgang Engel, Abteilung Humangenetik
Prof. Dr. Klaus Fassbender, Abteilung Neurologie
Prof. Dr. Kurt von Figura, Abteilung Biochemie II
Dr. Volker Haucke, Nachwuchsgruppenleiter Abteilung Biochemie II
PD Dr. Ursula Havemann-Reinecke, Abteilung Psychiatrie
Dr. Swen Hülsmann, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie
PD Dr. Bernhard Keller, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie
Prof. Dr. Reiner Kree, Institut für Theoretische Physik
Prof. Dr. Kerstin Krieglstein, Abteilung Neuroanatomie
PD Dr. Sergej Mironov, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie
Dr. Markus Missler, Nachwuchsgruppenleiter Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie
Dr. Tobias Moser, Abteilung Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
Prof. Dr. Roland Nau, Abteilung Neurologie
PD Dr. Harald Neumann, Nachwuchsgruppenleiter European Neuroscience Institute
Dr. Markus Otto, Abteilung Neurologie
Prof. Dr. Tomas Pieler, Abteilung Entwicklungsbiochemie
Dr. Evgeni Ponimaskin, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie
Prof. Dr. Diethelm W. Richter, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie
PD Dr. Michael Rickmann, Abteilung Neuroanatomie
Prof. Dr. Eckart Rüther, Abteilung Psychiatrie
Dr. Marjan Rupnik, Nachwuchsgruppenleiter European Neuroscience Institute
Prof. Dr. Dr. Detlev Schild, Abteilung Molekulare Neurophysiologie
Dr. Stephan Sigrist, Nachwuchsgruppenleiter European Neuroscience Institute
Dr. Fred Wouters, Nachwuchsgruppenleiter European Neuroscience Institute
PD Dr. Inga Zerr, Abteilung Neurologie
Dr. Weiqi Zhang, Abteilung Neuro- und Sinnesphysiologie

Max-Planck-Institut für Biophysikalische Chemie

Prof. Dr. Reinhard Jahn, Abteilung Neurobiologie
Prof. Dr. Thomas Jovin, Abteilung Molekulare Biologie
Dr. Jürgen Klingauf, Abteilung Membranbiophysik
Dr. Ahmed Mansouri, Abteilung Molekulare Zellbiologie
Prof. Dr. Erwin Neher, Abteilung Membranbiophysik
Prof. Dr. Anastassia Stoykova, Abteilung Molekulare Zellbiologie
Prof. Dr. Jens Frahm, Biomedizinische NMR Forschungs GmbH

Max-Planck-Institut für Experimentelle Medizin

PD Dr. Nils Brose, Abteilung Molekulare Neurobiologie
PD Dr. Frank Kirchhoff, Abteilung Neurogenetik
Prof. Dr. Klaus-Armin Nave, Abteilung Neurogenetik
Prof. Dr. Walter Stühmer, Abteilung Molekulare Biologie neuronaler Signale

Deutsches Primatenzentrum

Dr. Gabriele Flügge, Forschergruppe Klinische Neurobiologie
Prof. Dr. Eberhard Fuchs, Forschergruppe Klinische Neurobiologie

Artikel 2

Die zweite Änderung der Ordnung des CMPB tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 30.05.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 11.07.2007 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 05.09.2007 die dritte Änderung der „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 8/2004, S.681) zuletzt geändert durch Beschluss des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 21.12.2005 (AM 2/2006 S. 68), genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69)); 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG). Nachfolgend wird die Neufassung der Ordnung bekannt gegeben, die am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft tritt.

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für die Studienfächer Englisch, Englische Philologie und für das Studienfach American Studies (alle Studiengänge)**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Seiteneinsteiger) haben vor Beginn des Studiums die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. ²Dieser Nachweis wird durch das Erreichen einer der in § 4 festgelegten Mindestpunktzahlen beim Test of English as a Foreign Language (TOEFL) des Educational Testing Service, Princeton, NJ, USA (ETS) erbracht. ³Der Test ist kostenpflichtig. ⁴Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Gebühren- und Entgeltordnung des ETS.

⁵Ausgenommen aus dieser Regelung sind

- Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerber/innen der vom Seminar für Englische Philologie anerkannten Austauschprogramme.

⁶Unter der Vorlage der entsprechenden Nachweise können von der Regelung auch

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem englischsprachigen Land mindestens 2 Semester studiert haben, oder

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einer Durchschnittsnote von 12 Punkten im Abiturschulfach Englisch in den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung

befreit werden. ⁷Die Nachweise dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

(2) ¹Der Test wird in Deutschland ausschließlich durch den ETS zu beliebigen Zeiten in Berlin, Frankfurt, München und Hamburg angeboten. ²Bewerberinnen und Bewerber können den Testort und das Testdatum frei wählen. ³Für ausländische Studierende besteht in einer großen Zahl von Ländern die Möglichkeit, den Test in ihrem Herkunftsland oder einem dritten Land abzulegen.

(3) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ²Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. ³Der Nachweis darf zu Beginn des Studiums nicht älter als zwei Jahre sein. ⁴Er muss zur Immatrikulation vorliegen und ist den Immatrikulationsunterlagen beizufügen.

(4) Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – kann als Zugangsvoraussetzung ersetzt werden durch ein Certificate in Advanced English mit der Note A oder durch ein Cambridge Proficiency Certificate mindestens mit der Note „pass“ („bestanden“).

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) ¹Durch den Test soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in allgemeinsprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium aufzunehmen. ²Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündliche oder schriftliche Texte zu verstehen, zu bearbeiten und solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Das schließt insbesondere ein:

- (a) die Fähigkeit, in der Sprache Englisch Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich in Englisch angemessen zu äußern;
- (b) eine für das Studium angemessene Beherrschung von Wortschatz, Formenlehre, Satzbau, Textstrukturen und Idiomatik in Englisch.

§ 3 Art und Gliederung der Prüfung

(1) Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – ist ein Standardtest, der zum Teil auf dem Multiple-Choice-Verfahren beruht.

(2) ¹Der TOEFL – Test of English as a Foreign Language – wird in der Regel als Computer-Test durchgeführt, kann aber auch – in Sonderfällen – als schriftlicher Test auf Pa-

pierbögen durchgeführt werden. ²Das Verfahren wird im Einzelnen von der ETS festgelegt.

(3) Anstelle des TOEFL kann der TOEFL.ITP anerkannt werden, sofern er von einer anerkannten Institution durchgeführt wird.

§ 4 Bewertung der Prüfung

¹Die durch den ETS festgelegte höchstmögliche Punktzahl beträgt für den Computer-Test 300, für den Papierbogen-Test 677 Punkte; beide Tests beziehen sich auf einen vergleichbaren Standard. ²Die unterschiedliche Maximalpunktzahl und weitere korrespondierende Unterscheidungen sind lediglich teststrukturbedingt. ³Die zur Aufnahme des Studiums erforderliche Punktzahl beträgt 210 Punkte für den Computer-Test oder 547 für den Papierbogen-Test.

⁴Ab Oktober 2005 wurden der Computer-Test und der Papierbogen-Test durch den TOEFL.iBT ersetzt. ⁵Die höchstmögliche Punktzahl beträgt bei diesem Test 120; die Mindestpunktzahl für den Zugang zum Studium des Faches American Studies an der Georg-August-Universität Göttingen beträgt entsprechend der von der ETS ausgearbeiteten Vergleichstabelle 78 Punkte. ⁶Die bei dem TOEFL.ITP höchstmögliche erreichbare Punktzahl beträgt ebenfalls 120 Punkte; für den Zugang zum Studium der Fächer Englisch und Englische Philologie und des Faches American Studies müssen daher ebenfalls 78 Punkte nachgewiesen werden.

§ 5 Anmeldung, Ablauf und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Anmeldung zum TOEFL – Test of English as a Foreign Language – und alle daraus entstehenden Verpflichtungen liegen in der alleinigen Verantwortung der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber.

(2) Der Ablauf richtet sich nach den Vorgaben des ETS. Eine feste Zeitdauer ist nicht vorgesehen.

§ 6 Rechtsanspruch

Das Bestehen des Tests begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Studium.

§ 7 In-Kraft-Treten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 18.07.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 29.08.2007 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 23.10.2007 die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein (in allen Studiengängen)“ genehmigt (§§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)); 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch und für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein
(in allen Studiengängen)**

§ 1 Anwendungsbereich

(1) ¹Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Quereinsteiger) für das Studienfach Griechische Philologie/Griechisch beziehungsweise für das Studienfach Lateinische Philologie/Latein haben vor Beginn eines Studiengangs der Georg-August-Universität Göttingen die zur Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der lateinischen Sprache nachzuweisen. ²Dieser Nachweis wird durch das Kleine Latinum erbracht. ³

(2) ¹Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der lateinischen Sprache ist Immatrikulationsvoraussetzung. ²Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. ³Der Nachweis muss zur Immatrikulation vorliegen und ist den Immatrikulationsunterlagen beizufügen.

§ 2 Zweck des Nachweises

Durch das Kleine Latinum soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er befähigt ist, das geplante Fachstudium einer alten Sprache aufzunehmen.

§ 3 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Senat:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät am 18.07.2007 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen am 29.08.2007 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 23.10.2007 die „Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)); §§ 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 13 NHG).

Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für das Studienfach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs**§ 1 Anwendungsbereich**

Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Erstsemesterstudierende, Fachwechsler, Studienortwechsler, Quereinsteiger) für das Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (2-Fächer-Bachelorstudiengang) haben vor Beginn des Studiums die für die Aufnahme des Studiums notwendigen Kenntnisse der lateinischen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse ist Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung ist ausgeschlossen.

§ 2 Kenntnisse in der Lateinischen Sprache

(1) Zugangsvoraussetzung für das Studium im Fach Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit ist der Nachweis des Latinums.

(2) Abweichend von Abs. 1 genügt als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums der Nachweis des Kleinen Latinums oder äquivalenter Nachweis.

(3) Liegt eine Ausnahme nach Abs. 2 vor, ist das Latinum bis zum Beginn der Bachelorarbeit, spätestens aber im 6. Fachsemester nachzuweisen.

§ 3 In-Kraft-Treten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.
